



Statuten des Vereins
European Kinaesthetics Association (EKA)
Dezember 2012

Präambel

Die EKA ist das europäische Bildungsnetzwerk der Kinaesthetics-Länderorganisationen. Kybernetische Grundannahmen bilden die Grundlage für die Art der Organisation und der Zusammenarbeit. Durch Bündelung vorhandener Ressourcen und Kompetenzen entstehen innovative Ideen, die mit und unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten der einzelnen Länder verknüpft sind. Durch Dialog wird vorhandenes Wissen reflektiert und weiterentwickelt. Somit wird gemeinsames Lernen grenzüberschreitend möglich. Die EKA vertritt mit seinen Mitgliedern die Belange des selbstbestimmten, lebenslangen Lernens. Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit sind Offenheit und Toleranz.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „European Kinaesthetics Association“, Kurzform „EKA“.
Der Verein hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit über ganz Europa.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein – EKA – ist die Rahmenorganisation der Kinaesthetics-Länderorganisationen in Europa. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt:

1. Die Förderung und Entwicklung von Kinaesthetics, damit das Know-how einer breiten Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.
2. Die Weiterentwicklung der Qualität und Professionalität von Kinaesthetics.
3. Die Definition von europäisch gültigen Qualitätskriterien und -standards in Zusammenhang mit Kinaesthetics.
4. Die curriculare Weiterentwicklung von Kinaesthetics.
5. Die Evaluation und Wirkungsforschung von Kinaesthetics.
6. Die Entwicklung und Sicherung der Corporate Identity.
7. Die Entwicklung von Technologien zur Vernetzung, Kommunikation und Administration innerhalb des Kinaesthetics-Netzwerkes.
8. Die Unterstützung der Wirtschaftlichkeit der Mitgliederorganisationen.
9. Die Koordination beim Aufbau von Kinaesthetics in neuen Ländern.
10. Der Verein erbringt die obigen Funktionen vorwiegend durch Vernetzung und Organisation der national und regional vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins umfasst ausschließlich die in § 2 angeführten gemeinnützigen Zwecke und wird ohne jede Gewinnabsicht, sondern ausschließlich für die angeführten gemeinnützigen Zwecke ausgeübt.

Der Verein verfolgt keine anderen als die angeführten gemeinnützigen Zwecke.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Ein sich ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. die Durchführung von Maßnahmen für Wissens- und Erfahrungsaustausch,
2. die Veranstaltung von Expertenforen,
3. die Herausgabe von diversen Publikationen,
4. das Betreiben von wissenschaftlicher Forschung,
5. die Entwicklung von Instrumenten/Methoden,
6. die Entwicklung/der Einsatz von computergestützten Lern- und Kommunikationssystemen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

7. Sponsoring, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
8. Sofern die Mitgliederversammlung beschließt – aus Mitgliedsbeiträgen und oder Beitrittsgebühren,
9. Erträge aus den Vereinsaktivitäten.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind rechtsfähige Personengesellschaften – juristische Personen, insbesondere auch nationale oder regionale gemeinnützige Einrichtungen und Vereine anderer europäischer Staaten. Sie sind als Kinaesthetics-Länderorganisationen in ihrem Land tätig.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können wirtschaftlich und juristisch selbstständige Kinaesthetics-Organisationen sein. Sie betreiben ihr gesamtes Kinaesthetics-Bildungsgeschäft in den einzelnen Ländern auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Organisationen werden, welche sich erst im Gründungsstatus einer Kinaesthetics-Länderorganisation befinden. Sie müssen noch nicht juristisch eigenständige Organisationen sein, sondern können auch solche im Gründungsstadium sein. Sie haben Teilnahmerecht und keine weiteren Rechte und Pflichten.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, der Vereinbarung der Kinaesthetics-Länderorganisationen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§10-11), der Vorstand (§12-14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Geschäftsführung und aus einer weiteren strategischen VertreterIn des Vorstandes der Länderorganisation.
2. Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail (jeweils an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Abgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser bestimmt auch den Ort der Mitgliederversammlung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse können zur Tagesordnung gefasst werden und zu Anträgen die einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht entsprechend der entsandten Personen.
8. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende, in deren Verhinderung ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das nach Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der EKA unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Beschlussfassung über die Einführung und Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
6. Beschlussfassung über die Einführung von Beitrittsgebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren.
7. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
9. Erstellung und Aktualisierung der EKA Geschäftsordnung.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
11. Die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus der Vorsitzenden und weiteren 3 Vorstandsmitgliedern.
2. In den Vorstand können Mitglieder aus dem Personenkreis der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
5. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, in deren Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei deren Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Ziffer 4.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Ziffer 10.) und Rücktritt (Ziffer 11.).
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben und durch neue Vorstandsmitglieder ersetzen.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erfüllung der in der EKA-Geschäftsordnung getroffenen Regelungen.
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Jedes Vorstandsmitglied unterstützt die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
7. Ein benanntes Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
8. Ein benanntes Vorstandsmitglied – Finanzbeauftragte – ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Vorsitzenden das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied als deren Stellvertreter.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Vorsitzende führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Ziffern 9-11 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung (Liquidation) zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§19 Gültigkeit dieser Statuten/Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Statuten oder von statutenändernden Beschlüssen lässt die übrigen Teile der Statuten oder des statutenändernden Beschlusses unberührt.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 17.12.2012 verabschiedet.